

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat + FHD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader

**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

**Band:** 57 (1982)

**Heft:** 10

  

**Rubrik:** Termine

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 26.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

- Es sollen nur *gute Leute* (keine «Abenteurer») herangezogen werden. Das Korps ist eine Art von «Aushängeschild» für unser Land. Die Auswahl ist nach einem besondern *Selektionssystem* zu treffen.
- Die Bereitschaft zur Teilnahme muss für mindestens *6 Monate* abgegeben werden; dazu kommt eine Vorbereitungszeit in der Heimat.
- Besondere Aufmerksamkeit ist dem *Kaderproblem* zu widmen. Insbesondere sind einsatzfähige *Stäbe* mit geeigneten (sprachkundigen!) Fachleuten nötig.
- *Organisatorisch* ist eine «Basisorganisation» (Kopforganisation) notwendig, welche Planung, Versorgung und Betreuung besorgt und in welcher die Grundausbildung erfolgt. In der Basis sind dauernd gewisse *Personalreserven* auf Abruf bereit; auch enthält sie die *Materialdepots*.
- Die *Grundausbildung* im Blick auf die neuartige Aufgabe hat schon in der Heimat zu erfolgen, wobei ein möglichst vielseitiger Einsatz vorzubereiten ist.
- Die Probleme der *Verbindung* und des *Transportwesens* sind gründlich zu planen und vorzubereiten.
- Rechnung zu tragen ist auch den *psychologischen Anforderungen* eines länger dauernden Einsatzes in der Ferne.
- Die Regelung der *Kommandoverhältnisse* und der *Verantwortungen* ist klar festzulegen:
  - gegenüber den heimatlichen Instanzen,
  - im grossen Rahmen der Einsatzorganisation.
- Erforderlich ist die Festlegung des Verhaltens für den *Fall einer Mobilmachung in der Heimat* (Rückkehr? Verbleiben?).
- Nötig werden kann unter Umständen eine *Anpassung der militärischen Grade* unserer Delegationschefs an den internationalen Stand, um sie auf eine Gradstufe zu stellen, in der sie gegenüber andern

Delegationen nicht zurückstehen (evtl temporäre Beförderungen).

- Der ganze Einsatz bedarf einer vorausgehenden *Rekognosizierung* an Ort und Stelle.
- Die bisherigen *Erfahrungen anderer neutraler Länder* (Schweden, Österreich) sind auszuwerten und für unsere Vorarbeiten heranzuziehen.

Bei der Prüfung der *militärischen Aspekte* eines Einsatzes schweizerischer Truppen im Ausland ist vorerst festzustellen, dass die *Bundesverfassung* keine Bestimmungen enthält, welche hierfür herangezogen werden könnten. Unser inländisches Recht ist ganz auf den Dienst in der Heimat, dh die Verteidigung des Landes ausgerichtet. Umgekehrt darf unseres Erachtens wohl davon ausgegangen werden, dass das gültige Verfassungsrecht (Art 2, 11, 12, 85/6, 85/9, 102/11) solche Einsätze *nicht verbieten* würde. (Immerhin hat auch die da und dort vertretene Überlegung, dass der Einsatz schweizerischer Truppen im Ausland eine Verfassungsänderung erfordern würde, beachtenswerte Argumente für sich.)

Auch unser *militärisches Grundgesetz*, das Bundesgesetz über die Militärorganisation (MO), liegt mit seiner rechtlichen Regelung des Militärdienstes in der Armee auf einer andern Ebene. Die MO regelt die inländische schweizerische Landesverteidigung im Rahmen der Miliz. Nach Sinn und Struktur dieses Gesetzes würde eine blosser Teilrevision der MO für Auslandeinsätze nicht genügen. Nötig wäre deshalb ein selbständiges, eigenes (referendumpflichtiges) Bundesgesetz, das sich ausschliesslich mit dieser Materie befasst und Einzelheiten ordnet. Dieses Gesetz hätte für diesen Bereich die MO zu ersetzen. Insbesondere hätte es zu

- das Prinzip der *Freiwilligkeit*,
- die *Mindestdauer der Dienstleistung*,
- die *Entschädigungen* (diese müssen attraktiv genug sein),
- die *Rechtsstellung* der Schweizer Blauhelme (im Verhältnis zur Heimat und zur internationalen Instanz),
- Die *Anrechnung auf die Instruktionsdienstpflicht* in der Armee,
- die Regelung im *aktiven Dienst*,
- den Verzicht auf den *Wehrpflichtersatz*,
- die Anpassung des *Militärstrafrechts*, insbesondere für das Disziplinarrecht,
- die *Sozialregelungen*, insbesondere
  - die *Militärversicherung* und die notwendigen Zusatzversicherungen, wobei der Bund der Versicherer ist,
  - des *Erwerbsersatz*,
  - die *Urlaube* (im Land und in der Heimat),
  - die persönliche und kollektive *Ausrüstung*.

Diese Übersicht über die Voraussetzungen und die zutreffenden Vorbereitungsmaßnahmen dürften zeigen, dass es sich bei einem militärischen Einsatz schweizerischer Truppen im Ausland im Rahmen der Friedenswahrung um einen recht *komplizierten Vorgang* handelt. Es stellen sich dabei *vielfache Probleme*, die gründlich abgeklärt und geprüft werden müssen. Sicher dürfen uns diese nicht davon abhalten, diesen Schritt zu tun, wenn er sich im Interesse unserer Stellung in der Völkergemeinde und im Dienste des Friedens als notwendig erweisen sollte. Aber sicher dürfen wir diese neuartige Aufgabe erst dann anstreben, wenn alle Vorarbeiten in Gründlichkeit und Voraussicht getroffen worden sind.



## 1982

### Oktober

- 10. Altdorf (UOV)  
28. Altdorfer Waffenlauf
- 10. Adligenswil  
(UOV Amt Habsburg)  
21. Habsburger Patrouillenlauf
- 17. Lützelflüh  
1. Gotthelfstafette,  
organisiert vom  
Nationalmannschaftskader  
der modernen Fünfkämpfer  
UOG Zürichsee rechtes Ufer
- 23. 18. Nachtpatrouillenlauf
- 24. Kriens (UOV)  
Krienser Waffenlauf

### November

- 6. Langenthal  
Nacht-OL  
der Kantonalbernischen  
Offiziersgesellschaft

- 6./7. SVMLT  
Sektion Zentralschweiz  
24. Zentralschweizer  
Nachtdistanzmarsch nach  
Littau
- 20. Sempach (LKUOV)  
Soldatengedenkfeier
- 21. Frauenfeld  
Militärwettmarsch

### Dezember

- 11. Brugg (SUOV)  
Zentralkurse für Übungsleiter  
und Präsidenten

## 1983

### Januar

- 8. Hinwil ZH  
39. Kant Militär Skiwettkämpfe  
des KUOV Zürich und  
Schaffhausen mit Schiessen  
und HG Werfen

### März

- 11./13. Zweisimmen-Lenk (UOV Ober-  
simmental)  
Schweiz Wintergebirgsskilauf
- 18./20. Andermatt (Stab GA)  
Winter-Armeemeisterschaften

### April

- 14./15. 19. Berner Zwei-Abend-Marsch  
Bern und Umgebung

- 23. UOV Zug  
15. Marsch um den Zugersee
- 29./30. Stans-Alpnach  
5. Schweiz Train Wettkämpfe

### Mai

- 6./8. Solothurn (Schweiz Fourierver-  
band)  
19. Schweiz Wettkampftage der  
hellgrünen Verbände
- 7. Genève (Schweiz Unteroffiziers-  
verband)  
Delegiertenversammlung  
Luzern (Schweizer Soldat)  
Generalversammlung der Ver-  
lagsgenossenschaft
- 14. 24. Schweizerischer Zwei-Tage-  
Marsch Bern und Umgebung
- 27./29. Ganze Schweiz  
Feldschiessen

### Juni

- 3./4. Biel  
25. 100-km-Lauf von Biel  
und 6. Militärischer Gruppen-  
wettkampf mit inter Beteiligung  
+ Ziviler Einzelwettkampf
- 10./12. Liestal (UOV BL)  
Nordwestschweiz KUT

### September

- 3. Genf (SUOV)  
Schweiz Juniorenwettkämpfe
- 10. Thun  
Veteranentagung SUOV